



**MARKTGEMEINDEAMT
ST. LEONHARD BEI FREISTADT**

Hauptstraße 9
A-4294 St. Leonhard bei Freistadt



St. Leonhard b. Fr., am 29.04.2024
AZ: Bau-11/2024
SachbearbeiterIn: Klopff Romana

Gegenstand: Bauvorhaben: **Neubau Wohnhaus**
Ansuchen vom 23.04.2024
Grundstück Nr.: 2004/10, EZ 678, KG St. Leonhard

Kundmachung

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

G-Plan Bauengineering GmbH, Fasanenweg 14, 4222 Langenstein, hat um Erteilung der Baubewilligung für das im Bauplan des Planverfassers G-Plan Bauengineering GmbH, Fasanenweg 14, 4222 Langenstein, vom 07.12.2023, ZI EP-01, dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben

Neubau Wohnhaus

auf dem Grundstück Nr. 2004/10, KG St. Leonhard (41217), angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 O.ö. BauO 1994 LGBl. 66/1994 idF. LGBl. 34/2013 die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle verbundene mündliche

Bauverhandlung

für **Dienstag, 21. Mai 2024**, um **09:00 Uhr**,

mit der Zusammenkunft der Beteiligten an Ort und Stelle anberaumt.

Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim Marktgemeindeamt St. Leonhard bei Freistadt auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehenes trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bürgermeister
Andreas Derntl

elektronisch gefertigt

Diese Verständigung ergeht an:

- Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag
- OÖ Umwelthanwaltschaft (nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998)
- Bauwerber
- Grundeigentümer
- betroffenen Anrainer
- Planverfasser